
Der Verein

Dr. Florian S. Jörg, MCJ

Lehrbeauftragter an der
Universität St. Gallen, NY-Bar

bratschi wiederkehr & buob
Bahnhofstrasse 46
CH-8021 Zürich



6. Mai 2009

*„Das Vereinswesen ist die Festung
der Mittelmässigkeit“*

(A. Auerbach)

Inhalt

- Einleitung
- Wesensmerkmale
- Gründung
- Name und Sitz
- Organisation
- Vorstand: Aufgaben und Pflichten
- Verantwortlichkeit
- Neuerungen: Revisionen
- Neuerungen: Rechtsprechung

Definition

Der Verein ist eine personenbezogene Körperschaft zur Verfolgung nichtwirtschaftlicher Zwecke, die ein kaufmännisches Unternehmen betreiben kann und für deren Verbindlichkeiten mangels einer anderen statutarischen Ordnung ausschliesslich das Vereinsvermögen haftet.

Wesensmerkmale

- Idee: Organisationsform zur Verfolgung ideeller Zwecke im Bereich Politik, Kultur, Freizeit etc.
- BV 23: Vereinsfreiheit
- Körperschaft
- Personenbezogen
- Freiheitlich ausgestaltet, da nicht wirtschaftlich orientiert

Wesensmerkmale II: Zweck

- Dürfen nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben
- Ideelle, nichtwirtschaftliche Zwecke
- Wirtschaftlicher Nebenzweck erlaubt
- Kartelle: i.O., falls kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe

Gründung

- Wille zur Vereinsgründung von zwei oder mehr Personen
- Mitglieder: Natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften, für einf. Ges. umstritten
- Schriftform der Statuten als einziges formelles Erfordernis (Protokoll der Gründerversammlung)
- Eintrag im Handelsregister auch für Vereine mit nach kaufmännischer Art geführtem Gewerbe nicht konstitutiv

Name und Sitz

- Verein hat Namen und keine Firma: Namens-
aber nicht Firmenschutz
- Sitz ist ohne anderslautende statutarische
Bestimmung am Ort der Verwaltung

Organisation

- Zwingende Organe:
 - Vereinsversammlung
 - (Vereins)Vorstand
- Zusätzlich je nach Grösse: Revisionsstelle

Organisation II

- Vereinsversammlung
 - Oberstes Organ
 - Zwingende Kompetenzen: Statuten, Wahlen, Aufsicht und Auflösung
 - Bei Grossvereinen: Delegiertenversammlung
 - Stimmen nach Köpfen oder anderer Statutenbestimmung
 - Statutarische Quoren möglich
 - Anfechtung ähnlich Aktienrecht möglich

Organisation III

- Der Vorstand
 - Wahl gemäss Statuten
 - Wählbarkeit von jur. Personen und Handelsgesellschaften umstritten
 - Rechtsverhältnis zu Verein: organschaftliche und rechtsgeschäftliche Komponente (ZGB 65.II)
 - Aufgaben und Pflichten: separate Folie

Organisation IV

- Revisionspflicht knüpft in Einklang mit OR 727 ff. an Grösse des Vereins an (zwei Grössen aus: 10 Mio. Bilanzsumme, 20 Mio. Umsatzerlös und 50 Vollzeitarbeitsplätze)
- Problematik der wirtschaftlichen Zwecksetzung entschärft
- Mitglieder mit Nachschusspflicht oder persönlicher Haftung können eingeschränkte Prüfung verlangen
- Vorschriften des Aktienrechts (z.B. IKS)

Kompetenzen des Vorstandes

- Leitung des Vereins nach innen
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Führt Beschlüsse der Vereinsversammlung aus
- Strauss von Aufgaben
- Pflichten als Mass der Aufgabenerfüllung
- Einzelne Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, über alle Angelegenheiten des Vereins Auskunft zu verlangen

Aufgaben des Vorstandes

- Zu den explizit gesetzlich verankerten Aufgaben gehören:
 - Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins (ZGB 69a);
 - Bei Vereinen, die zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet sind: Führen einer kaufmännischen Buchführung gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts (ZGB 69a)

Aufgaben des Vorstandes II

- Zu den weiteren internen Aufgaben zählen insbesondere die Folgenden
 - Gestaltung der internen Organisation und Verteilung der Aufgaben;
 - Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - Verwalten der Vereinsräumlichkeiten und der Vereinseinrichtungen;
 - Verwalten der Mitgliederdaten;
 - Bereitstellung der Vereinseinrichtungen;

Aufgaben des Vorstandes III

- Einziehen der Mitgliederbeiträge;
- Kontakt zu den Vereinsmitgliedern, Informationsvermittlung;
- Gewinnung von neuen Mitgliedern;
- Vorbereitung, Einberufung, Leitung und Protokollierung der Vereinsversammlung;
- Organisation anderer Vereinsanlässe und Gestaltung des Vereinslebens.

Aufgaben des Vorstandes IV

- Vereinsexterne Aufgaben:
 - Generelle Vertretung des Vereins nach aussen;
 - Öffentliche Auftritte, Bekanntmachung des Vereins;
 - Verbindung zu den Medien;
 - Verpflichtung zum Abschluss von Miet- oder Arbeitsverträgen;
 - Abschluss von Verträgen im Rahmen des Vereinszweckes;
 - Entgegennahme von Willensäusserungen zuhanden des Vereins.

Aufgaben einzelner Mitglieder des Vorstandes

- Statuten oder Reglemente können einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Aufgaben oder Ressorts zuweisen, sonst gemeinsames internes Handeln
- Beim nichteingetragenen Verein: nur das vereinsinterne rechtliche Dürfen kann wirksam statuiert werden, nicht das externe rechtliche Können: wird jedem Vorstandsmitglied zugerechnet
- Passive Vertretungsmacht steht jedem Vorstandsmitglied zu: Willenserklärungen zuhanden des Vereins entgegen nehmen
- Wissenszurechnung: Wissen eines Vorstandsmitgliedes wird dem Verein zugerechnet

Vertretungsbefugnis

- Nach aussen: alle Handlungen, die vom Zweck nicht geradezu ausgeschlossen sind
- Interne Vertretungsbeschränkungen können nur entgegen gehalten werden, wenn Dritten bekannt
- Bindung des Vereins an deliktische oder rechtsgeschäftliche Handlungen des Vorstandsmitglieds, falls im Rahmen der Zwecksetzung des Vereins passiert

Pflichten des Vorstandes

- Sorgfaltspflicht:
 - Nicht explizit statuiert, doch analog aus OR 398
 - Z.B. sorgfältige Organisation, wirksames Kontrollsystem, Steuersituation überwachen, Übergabe des Amtes
 - Keine expliziten Warnpflichten bei Unterbilanz etc., aber ev. aus allgemeiner Sorgfalt
 - Einhalten der Corporate Governance

Pflichten des Vorstandes II

- Gleichbehandlungspflicht
 - Nicht explizit statuiert
 - Allgemeiner Grundsatz
- Treuepflicht
 - Konkurrenzverbot widerspräche m.E. dem nichtwirtschaftlichen Zweck
 - Interessen der Mitglieder wahren
 - Schädigung des Vereins unterlassen

Verantwortlichkeit

- Verein haftet für deliktische Handlungen und Rechtsgeschäfte seiner Organe und nach OR 55 auch für seine Hilfspersonen
- Vereinsmitglieder haften neu nur noch persönlich aufgrund von Statutenbestimmungen
- Mitglieder des Vorstandes unterliegen aufgrund von ZGB 55.III und einer Haftungsnorm wie z.B. OR 41 oder 398 einer Verantwortlichkeit
- Grundsätzlich auch strafrechtliche Verantwortlichkeit

Revision 2005

- Per 1. Juni 2005: indirekt statuierte persönliche Haftung für Vereinsschulden wurde aufgehoben durch Änderung von ZGB 71, dass Beiträge von Mitgliedern nur einverlangt werden können, wenn die Statuten dies so vorsehen
- ZGB 75a legt neu fest, dass das Vereinsvermögen ausschliesslich haftet, sofern nicht die Statuten etwas anderes vorsehen

Revision per 1. Januar 2008

- Die Buchführung des Vereins
- Revision des Vereins
- Behebung von Organisationsmängeln
- Ersetzen von „Wohnsitz“ durch „Sitz“ in Art. 56 ZGB
- Änderungen des Handelsregisterrechts, welche ebenfalls den Verein betreffen
- Namensrecht
- Änderungen im Fusionsgesetz

Grosse Aktienrechtsrevision

- Die Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes soll neu gemäss einem VE ZGB 65 Abs. 4 mangels anderer Festsetzung in den Statuten der Vereinsversammlung obliegen.
- Grossvereine müssen die Bezüge ihres obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans im Anhang zur Jahresrechnung offen legen.
- Der neue ZGB 69a über die Buchführung soll bereits wieder revidiert werden, ohne allerdings inhaltlich gravierend geändert zu werden.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts

- BGE 133 III 593: „RHINO“
 - Teil des Zweckes des Vereins RHINO: „[...] L’association s’efforce de soustraire les immeubles qu’elle occupe du marché immobilier et de la spéculation. [...]“
 - Klage auf Vereinsauflösung wurde in zweiter Instanz ex tunc gewährt
 - Erlaubtes Ziel (Verhinderung der Spekulation) ist bei unerlaubten Mitteln trotzdem widerrechtlich

Rechtsprechung II

- Vorgehen gegen Organe nach ZGB 55.III anstelle gegen den Verein nicht angezeigt
- Auflösung ex tunc korrekt, da Zweck von Beginn weg rechtswidrig
- Möglichkeit der Teilnichtigkeit offen gelassen, da dominierender Teil des Zweckes betroffen
- Dauerhaftigkeit der Widerrechtlichkeit als Voraussetzung nicht behandelt, da vorliegend ohnehin gegeben
- Vereinsfreiheit nicht verletzt

Rechtsprechung III

- BGE 134 II 120: „Mehr Schweine“
 - Beitrag in „10 vor 10“ zu Forderung der Aufgabe von Höchsttierbeständen wird mit Bemerkung anmoderiert, dass es in der Schweiz keine Tierfabriken gibt
 - Erwin Kessler als Präsident des Vereins gegen Tierfabriken und 22 Mitunterzeichner reichen Beschwerde ein
 - BGer: Nichteintreten, keine Popularbeschwerde, keine egoistische Verbandsbeschwerde

Rechtsprechung IV

- Voraussetzung: besondere, beachtenswerte, nahe Beziehung zur Streitsache
- Mittelbares oder allgemeines öffentliches Interesse reicht nicht
- Besonderes persönliches oder berufliches Interesse reicht auch nicht, nicht mehr betroffen als andere tierliebende Zuschauer
- Verein VgT und Präsident wurden nicht selber genannt
- Buch des Präsidenten über Tierfabriken legitimiert auch nicht

Rechtsprechung V

- BGE 134 III 481: Geschäfte mit Ehegatten
 - Trotz Verschiebungsgesuchen von X und E halten AC (als Vertreter der Y AG) und BC (Ehefrau von AC) Stockwerkeigentümergeversammlung ab
 - AC und BC wählen BC als Verwalterin sowie Abwartin und legen ihren Lohn fest
 - X ficht Beschlüsse an
 - ZGB Art. 712m Abs. 1 Ziff. 2 verweist für Versammlung auf Vereinsrecht

Rechtsprechung VI

- BGer: Verweis gilt auch für ZGB 68:
Ausschluss der Ehegatten bei Stimmabgabe
zu Rechtsgeschäften
- Wahl der Verwalterin kein Rechtsgeschäft
sondern wie Wahl in Vorstand des Vereins
- Wahl des Abwartes (kein Organ) und
Entlohnung sind dagegen Rechtsgeschäfte:
Beschlüsse kamen nicht zustande
- Gilt auch für die vertretene Stimme der Y AG

Rechtsprechung VII

- BGE 134 III 625: Konsensualer Vereinsaustritt
 - Generalversammlung des Baumeisterverbandes (SBV) beschliesst Statutenänderung, welche Austritt der Betriebe der Holzverarbeitenden Industrie ermöglicht
 - AZ war bei B SA angestellt, welche kurz vor Pensionierung des AZ austritt
 - Personalvorsorgestiftung lehnt Überbrückungsrente ab, da AZ nicht sieben Jahre vor Pensionierung in Mitgliedsbetrieb arbeitete

Rechtsprechung VIII

- Anderes Gericht hebt Statutenänderung wieder auf
- AZ klagt, dass B SA nicht rechtsgültig aus SBV ausgetreten war und sieben Jahre somit erfüllt seien
- Gemäss SBV Statuten war Austritt nur auf Ende Jahr mit sechsmonatiger Frist möglich
- BGer: Einvernehmlicher Austritt ist immer möglich, auch ohne Statutenbestimmung, Statutenänderung war gar nicht nötig

Ende

Besten Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Fragen später:

Florian S. Jörg

058 258 1000

Florian.joerg@bratschi-law.ch

**bratschi
wiederkehr
& buob**